



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
13/2010



Wahlordnung der Universität Vechta



Vechta, 25.08.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 101

INHALT:**Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

-

- Wahlordnung der Universität Vechta

3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Wahlordnung der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 2. Sitzung am 18.08.2010 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) folgende Wahlordnung beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden Anwendung bei den Wahlen der Mitglieder

1. des Senats,
2. der Zentralen Kommissionen für Studium und Lehre (ZKLS),
3. der Zentralen Kommission für Gleichstellung (KfG) und
4. der ständigen zentralen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgrundsätze

- (1) ¹Die Wahlberechtigung beinhaltet grundsätzlich das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht). ²Es sind nur Mitglieder der Universität Vechta wahlberechtigt. ³Angehörige der Universität Vechta haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 NHG). ⁴Durch diese Ordnung und durch andere Ordnungen der Universität Vechta kann die Wahlberechtigung auf einzelne Statusgruppen, auf einzelne Geschlechtergruppen bzw. auf die Mitglieder des Senats beschränkt werden.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder zu den Kollegialorganen nach § 1 erfolgt nach Statusgruppen getrennt. ²Die Mitglieder einer Statusgruppe sind nur für die Vertretung ihrer Statusgruppe wahlberechtigt.
- (3) Die Wahlen erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (4) ¹Es wird grundsätzlich nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Die zu vergebenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, usw.) entsprechend der Gesamtzahl der für einen Listenwahlvorschlag abgegebenen Stimmen verteilt. ³Einzelwahlvorschläge sind zulässig. ⁴Wahlvorschläge können sich nur auf die Vertretung einer Statusgruppe beziehen. ⁵Die einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber dieses Wahlvorschlags nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmzahl. ⁶Bei gleicher Stimmzahl oder wenn auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁷Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung stehen, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 2 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁸Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig ausscheiden. ⁹Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 2 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.²Liegt nur ein Listenvorschlag vor (Nr. 2), so werden die Bewerberinnen und Bewerber dieses Vorschlags als Einzelwahlvorschläge behandelt. ³Bei Mehrheitswahl werden die einer Statusgruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen beginnend mit der höchsten Stimmzahl verteilt. ⁴Ersatzleute sind die nicht gewählten weiteren Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stim-

men. ⁵Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ⁶Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Stimmengleichheit das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

- (6) Bei der Aufstellung von Listenwahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 5 NHG).
- (7) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben den Namen der Bewerberinnen und Bewerber dafür vorgesehenen Stellen persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat innerhalb der Wahl eines Kollegialorgans nur eine Stimme. ³Bei einer Mehrheitswahl können von den Wahlberechtigten so viele Stimmen abgegeben werden, wie ihrer Statusgruppe Sitze zustehen. Stimmhäufung (sog. Kumulieren) auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung (§ 4) und die Wahlkommission (§ 5).

§ 4 Wahlleitung

- (1) Der Senat wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter (Wahlleitung) für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Wahlleitung ist neben der Wahlkommission für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Kollegialorganen im Sinne des § 1 Abs. 1 verantwortlich.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten zu den Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen der Wahlkommission im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsprotokolle zu fertigen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (4) Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen sowie der Wahlausschreibung im Benehmen mit der Wahlkommission fest, soweit diese nicht selbst zuständig ist.
- (5) ¹Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben auf Bedienstete der Universitätsverwaltung übertragen. ²Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. ³Die Organisationseinheiten der Universität sind gegenüber der Wahlleitung verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.
- (6) ¹Die festgestellten Wahlergebnisse sind von der Wahlleitung unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Dabei hat sie auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. § 31 unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch eingelegt werden muss, hinzuweisen. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 Wahlkommission

- (1) ¹Die Wahlkommission ist eine Kommission im Sinne des § 1 Nr. 4. In ihr ist jede Statusgruppe mit je zwei Sitzen vertreten. ²Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Zu den Sitzungen der Wahlkommission ist die Gleichstellungsbeauftragte wie ein Mitglied zu laden. ²Sie kann an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

- (3) ¹Die Wahlkommission organisiert die Durchführung der Hochschulwahlen zu den Kollegialorganen nach § 1 Abs. 1, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, nimmt die Stimmauszählung vor, stellt das endgültige Wahlergebnis fest und entscheidet über Zweifelsfragen und Wahleinsprüche (§ 22 Abs. 8 der Grundordnung der Universität Vechta).
²Die Organisation und Durchführung einer Wahl nimmt sie in enger Zusammenarbeit mit der Wahlleitung vor.
- (4) ¹Die Mitglieder der Wahlkommission sind bis zum Ende des Sommersemesters, in dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter einer Statusgruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Statusgruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied soll mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. ³Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Wahlkommission.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, die der studentischen Mitglieder nach einem Jahr.
- (6) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen der Wahlkommission ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Die Wahlkommission ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission oder die Wahlleitung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes fordern. ³Die Wahlleitung übernimmt die Leitung der Sitzung, solange die Kommission kein vorsitzendes Mitglied gewählt hat.
- (7) Mitglieder der Wahlkommission können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium aus der Wahlkommission abberufen werden, solange die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Wahlkommission gewährleistet ist.
- (8) ¹Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Im Übrigen findet die allgemeine Geschäftsordnung der Universität Vechta Anwendung.

§ 6 Protokolle

- (1) Von der Wahlleitung sind über die Sitzungen der Wahlkommission, über den Gang der Wahlhandlungen und über den Verlauf der Auszählungen Protokolle zu fertigen.
- (2) ¹Ein Protokoll über die Sitzungen der Wahlkommission muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse enthalten. ²Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleitung zu unterzeichnen. ³Im Übrigen ist § 28 der Grundordnung anzuwenden.
- (3) ¹Ein Protokoll über den Gang einer Wahlhandlung wird von den Aufsichtsführenden im Auftrag der Wahlleitung geführt. ²Hierzu kann ein von der Wahlleitung zu fertigendes Formular verwendet werden. ³Das Protokoll muss Ort und Zeit der Wahlhandlung, die Namen der Aufsichtsführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. ⁴Die Protokolle über den Gang einer Wahlhandlung sind von den Aufsichtsführenden und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (4) ¹Ein Protokoll über den Verlauf der Auszählungen muss die Zähl- und Wahlergebnisse beinhalten. ²Mit der Protokollführung kann die Wahlleitung eine andere Person beauftragen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Stimmzettel, Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Protokollen über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (6) ¹Die Protokolle nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

**Zweiter Teil:
Wahlen zum Senat und zu den Zentralen Kommissionen**

**Abschnitt I:
Allgemeines**

**§ 7
Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen des Zweiten Teils finden nur auf die Wahlen des Senats und der ständigen zentralen Kommissionen gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 dieser Ordnung Anwendung.

**§ 8
Verbindung von Wahlen**

¹Die Wahlen zum Senat und zu den zentralen Kommissionen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Lehrveranstaltungszeit aller Studiengänge des Wintersemesters liegen und vor Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

**§ 9
Wahlberechtigung**

¹Bei den Wahlen zum Senat und zur Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) sind alle Mitglieder der Universität Vechta im Sinne des § 16 Abs. 1 NHG wahlberechtigt. ²Bei den Wahlen zur Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG) sind alle weiblichen Mitglieder der Universität Vechta wahlberechtigt. ³Voraussetzung für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist die Eintragung im Wahlverzeichnis.

**Abschnitt II:
Wahlvorbereitung**

**§ 10
Aufstellung eines Wahlverzeichnisses**

- (1) ¹Das Wahlverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt. ²Es werden alle Hochschulmitglieder, die zu den in diesem Semester stattfindenden Wahlen wahlberechtigt sind, in das Wahlverzeichnis eingetragen.
- (2) ¹Das Wahlverzeichnis ist nach Statusgruppen zu gliedern. ²Es muss den Vor- und Familiennamen der oder des Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind nur aufzuführen, soweit dies erforderlich ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (3) ¹Wer Mitglied mehrerer Statusgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, für welche Statusgruppe sie oder er wahlberechtigt sein soll. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wahlverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist keine Zugehörigkeitserklärung vor, nimmt die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Zuordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 11) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (4) ¹Das Wahlverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis aufzufordern. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen und endet frühestens mit dem Ende der Einspruchsfrist nach Absatz 5.

- (5) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei der Wahlkommission einlegen. ²Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlkommission. ³Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch eingelegt, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. ⁴Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Einspruch gegen eine Entscheidung ein, die nur sie oder ihn selbst betrifft, kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden. ⁶Die Stellen, bei denen der Einspruch eingelegt werden kann, sind in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁷Die Wahlkommission soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁸Die Entscheidungen sind den Einspruchseinlegenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (6) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt die Wahlkommission das Wahlverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung. ³Wer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht passiv wahlberechtigt. ⁴Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts gilt § 11 Abs. 1.
- (7) Jedes Hochschulmitglied kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist Einblick in das Wahlverzeichnis nehmen.
- (8) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wahlverzeichnisses ohne Auslegung und ohne Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 11 bleiben möglich.

§ 11

Nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Eine nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis stellt auch die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe dar.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Sie hat die Wahlkommission darüber zu unterrichten. ³Diese kann die Entscheidung der Wahlleitung aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.
- (3) ¹Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein ausstellen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. ²Der Wahlschein muss die Statusgruppe und alle übrigen Angaben des Wahlverzeichnisses enthalten.
- (4) ¹Das Wahlverzeichnis kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

- ¹Über die Eintragung in das Wahlverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 13 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung gemäß § 34 hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane,
 2. den festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Funktion des Wahlverzeichnisses (§ 9),
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 4),
 5. die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis, die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen (§ 10 Abs. 5),
 6. die Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis (§ 11 Abs. 1),
 7. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 Abs. 4),
 8. die rechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für einen Wahlvorschlag (§ 14),
 9. die Fundstelle der Wahlordnung im Internet und
 10. die Notwendigkeit der Zugehörigkeitserklärung (§ 10 Abs.3).
- (2) Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht sein.

Abschnitt III: Wahlvorschläge

§ 14 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwählvorschläge) einreichen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und nur auf eine Statusgruppe beziehen.
- (2) Alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags müssen für die Statusgruppe wahlberechtigt sein, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird.
- (3) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist endet zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (4) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des zu wählenden Kollegialorgans und der den einzelnen Statusgruppen zustehenden Sitze aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Anforderungen und Voraussetzungen an einen Wahlvorschlag nach dieser Vorschrift ist hinzuweisen.
- (5) ¹Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Bei einer Mehrfachbenennung hat die Bewerberin oder der Bewerber bis Ablauf der Einreichungsfrist sich auf einen Wahlvorschlag durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung festzulegen. ³Wird keine Erklärung abgegeben, gilt für sie oder ihn der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁴Die übrigen Kandidaturen werden von Amts wegen gelöscht.
- (6) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge auflisten. ²Dabei sind Name und Vorname aller Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. ³Bei der Studierendengruppe ist der Studiengang und bei den übrigen Gruppen der Tätigkeitsbereich aller Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. ⁴Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung und Titel können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, soweit dies notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ⁵Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Bewerberinnen und Bewerber enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁶Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁷Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (7) ¹In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannt werden. ²Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ³Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁴Neben ihr oder ihm sind die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (8) ¹Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen bzw. Bewerber von Einzelwahlvorschlägen auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen, wenn sie derselben Statusgruppe angehören. Listenverbindungen sind auf dem Wahlzettel als solche kenntlich zu machen. ²Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. ³Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Einzelwahlvorschläge innerhalb einer Listenverbindung entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁴Im Übrigen werden Listenverbindungen bei der Auszählung als ein Wahlvorschlag behandelt.
- (9) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Stelle einzusehen.
- (10) Soweit der Wahlleitung auf den eingegangenen Wahlvorschlägen Fehler feststellt, die einer Zulassung zur Wahl entgegenstehen, hat sie die Vertrauensperson unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ⁴Für Listenverbindungen gilt § 14 Abs. 8.
- (2) Die Wahlkommission soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welches Kollegialorgan oder für welche Statusgruppe sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerberinnen bzw. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis in der betreffenden Statusgruppe nicht passiv wahlberechtigt sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- ²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson oder alle Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Liegen bei einer Statusgruppe die Voraussetzungen für eine Mehrheitswahl gem. § 2 Abs. 5 vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass von dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

- (2) ¹Die Wahlkommission legt die Wahlräume für die einzelnen Wahlen und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist. ²Die Wahlräume können nach Statusgruppen getrennt eingerichtet werden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Statusgruppen aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Statusgruppe die Zahl der dieser Statusgruppen zustehenden Sitze unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 32 notwendig würde.
- ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.
- ³Im Falle von Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ⁴Wenn nach einer Wiederholung der Wahlausschreibung die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Mitglieder beträgt, wird die Wahl für die betreffende Statusgruppe nicht durchgeführt; die bisherigen Amtsinhaberinnen und -inhaber bleiben kommissarisch im Amt. ⁵Hierauf ist in dem Nachtrag zur Wahlausschreibung hinzuweisen.

Abschnitt IV: Wahldurchführung

§ 17 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung an die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe (§ 2 Abs. 7),
 3. die Anwendung des Verhältnis- bzw. des Mehrheitswahlrechts (§ 2 Abs. 4 und 5),
 4. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die § 21, der als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist,
 5. gegebenenfalls die Regelung für das allgemeine Wahlscheinverfahren mit einem Hinweis auf § 18, der als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist und
 6. die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 18 Allgemeines Wahlscheinverfahren

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass auf Grund des Wahlverzeichnisses einzelne oder alle Wahlberechtigten einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten (allgemeines Wahlscheinverfahren).
- (2) ¹In der Studierendengruppe steht der Studierendenausweis einem Wahlschein gleich. ²Auf dem Studierendenausweis ist die Wahrnehmung des Wahlrechts zu vermerken. ³Die Wahlkommission legt Form und Inhalt des Vermerks fest.
- (3) ¹Der Verlust eines Wahlscheins ist beim allgemeinen Wahlscheinverfahren der Wahlleitung anzuzeigen. ²Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn die oder der Wahlberechtigte nachweist, dass sie oder er den Wahlschein nicht erhalten hat oder dass dieser ihr oder ihm abhanden gekommen ist und dass das Wahlrecht noch nicht ausgeübt worden ist. ³Die oder der Wahlberechtigte kann diesen Nachweis durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Wahlleitung führen. ⁴Werden abhanden gekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie bei der Wahlleitung abzugeben.

**§ 19
Stimmzettel**

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie nach Statusgruppen getrennt herzustellen. ²Sie müssen eine eindeutige Überschrift tragen. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann aufgedruckt sein.
- (2) ¹Die eingegangenen Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Soweit Kennwörter benannt sind, sind diese aufzuführen. ⁴Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen bzw. Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen bzw. Bewerber höchstens anzukreuzen sind (§ 2 Abs. 7). ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

**§ 20
Stimmabgabe**

- (1) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. ² Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere für ausreichend Wahlkabinen zu sorgen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Statusgruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, von denen mindestens eine Person Mitglied der Wahlkommission oder die Wahlleitung sein soll (Aufsichtführende).
- (3) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Zur Überprüfung der Identität kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und gegebenenfalls des Wahlscheins verlangt werden. ³Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁴Die Ausgabe des Stimmzettels ist stets in einer Ausfertigung des Wahlverzeichnisses zu vermerken.
- (4) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder werden die Stimmzettel nicht unmittelbar im Anschluss an den Wahlzeitraum ausgezählt, sind sämtliche Wahlurnen zu verschließen. ²Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass sämtliche Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum außerhalb der Abstimmungszeit versiegelt und verschlossen werden. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (5) ¹Jeder Wahlraum muss den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeiten zugänglich sein. ²Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss zur Einsichtnahme in jedem Wahlraum ausliegen. ³Jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild ist in allen Wahlräumen verboten. ⁴Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁵Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen bzw. Wähler ihre Stimmen abgegeben haben und die Wahlhandlung von der Wahlleitung für beendet erklärt wurde.

§ 21 Briefwahl

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Wahlberechtigung ist von der Wahlleitung nach objektiven Kriterien und anhand des Wahlverzeichnisses zu prüfen. ⁴Die Wahlleitung kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild verlangen. ⁵Wurde ein Wahlschein ausgegeben, ist dieser dem Antrag auf Briefwahl beizufügen. ⁶Nachdem in das Wahlverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁷Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wurde.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus
1. den Stimmzetteln mit je einem Stimmzettelumschlag, die das zu wählende Kollegialorgan und die Statusgruppe erkennen lassen,
 2. einer vorgefertigten Erklärung nach Absatz 3,
 3. dem Wahlbriefumschlag und
 4. einer Briefwählerläuterung.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. ²Der Stimmzettelumschlag ist mit der vorgefertigten Erklärung über die persönliche Ausübung des Wahlrechts, die von der oder dem Wahlberechtigten persönlich zu unterschreiben ist, und gegebenenfalls dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (5) ¹Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die eingegangenen Briefwahlunterlagen geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt werden. ²Mit den persönlichen Erklärungen und den Wahlscheinen ist nach § 6 Abs. 5 zu verfahren. ³Die Stimmzettelumschläge sind unbeschadet des Absatzes 6 ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne zu verbringen.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Briefwählerin oder der Briefwähler nicht im Wahlverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
 3. die Erklärung nach Absatz 3 fehlt oder
 4. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (7) Die Universität hat die Briefwählerinnen und Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

§ 22 Auszählung

- (1) Die Wahlkommission sorgt dafür, dass unverzüglich nach Beendigung des Wahlzeitraums die abgegebenen Stimmzetteln unter Hinzuziehung von Wahlheferinnen bzw. Wahlhelfern ausgezählt werden.

- (2) ¹Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Statusgruppen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. ²Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat die Wahlkommission bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ³Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 32 Abs. 1 und 2 zu verfahren.
- (3) ¹Sodann sind die Stimmen auszuzählen. ²Dabei werden zunächst die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ³Ungültige Stimmen werden gesondert gesammelt. ⁴Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keine Stimmabgabe enthält,
 3. zu viele Stimmabgaben enthält,
 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- ⁵Ungültige Stimmzettel werden gesondert von der Wahlleitung verwahrt.
- (4) ¹Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden der Wahlkommission zur Entscheidung vorgelegt. ²Die Wahlkommission entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern die Protokolle über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einem Mitglied der Wahlkommission zu übergeben.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

¹Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Dafür stellt sie auf Grund der Zählergebnisse, die sie überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jede Statusgruppe fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen sind,
6. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
7. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen,
8. die Gewählten sowie deren Nachrückerinnen bzw. Nachrücker und
9. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl (§ 24).

§ 24

Zustandekommen der Wahl und Bekanntmachung des Endergebnisses

¹Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Ist die Wahl nicht zustande gekommen, ist nach § 32 zu verfahren.

Dritter Teil:

Wahlen der Mitglieder der ständigen zentralen Kommissionen

§ 25

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des Dritten Teils finden Anwendung bei Wahlen zu den ständigen zentralen Kommissionen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4.

§ 26 Wahlberechtigung

Bei den Wahlen zu den ständigen zentralen Kommissionen sind ausschließlich die Mitglieder des Senats aktiv wahlberechtigt.

§ 27 Wahltermin und Wahlausschreibung

- (1) ¹Wahltermine und Wahlzeiträume werden von der Wahlleitung festgelegt. ²Ein Wahltermin soll an einem nicht vorlesungsfreien Tag stattfinden. ³Über den festgelegten Wahlzeitraum sind die aktiv Wahlberechtigten unverzüglich zu informieren.
- (2) ¹Die Wahlleitung gibt den Wahltermin durch Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt. ²Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin und muss die Kommission, die gewählt werden soll, bezeichnen. ³Außerdem muss die Wahlausschreibung die Zahl der Mitglieder einer Statusgruppe in der Kommission sowie den Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten bekannt geben.
- (3) Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung fordert die Wahlleitung die aktiv Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und teilt die Frist nach § 28 Abs. 1 mit.

§ 28 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) ¹Von allen aktiv Wahlberechtigten kann jeweils nur ein Wahlvorschlag für die eigene Statusgruppe eingereicht werden. ²Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, deren Reihenfolge ersichtlich sein muss. ³Sie müssen Namen und Anschrift der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der oder des Vorschlagenden enthalten. ⁴Die oder der Vorschlagende muss den Vorschlag unterschreiben.
- (3) ¹Keine Bewerberin und kein Bewerber darf auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. ²§ 14 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt der Abgabe und stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist bei mehreren Wahlvorschlägen deren Reihenfolge nach der Zeitfolge fest. ²Bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los. ³Für die Erstellung der Stimmzettel findet § 19 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

§ 29 Wahlhandlung und Stimmenauszählung

- (1) ¹Die Wahlleitung stellt zu Beginn des Wahltermins fest, ob die Voraussetzungen für die Verhältniswahl vorliegen oder ob Mehrheitswahl stattfinden muss. ²Sodann eröffnet sie den Wahlgang.
- (2) Die Wahlleitung beendet nach Abschluss der Wahlhandlung den Wahlgang und zählt unmittelbar im Anschluss die Stimmen hochschulöffentlich aus.
- (3) ¹Im Falle einer Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang zwischen den Wahlvorschlägen statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben (Stichwahl). ²Sofern innerhalb eines Listenwahlvorschlags zwischen zwei oder mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Stimmgleichheit vorliegt, findet die Stichwahl nur zwischen diesen Personen statt. ³Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) ¹Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden, muss unverzüglich eine Nachwahl erfolgen. ²Im Übrigen gilt § 32.

- (5) ¹Ergibt sich aus der Wahlhandlung, dass zwar alle Sitze besetzt wurden, jedoch keine oder nur wenige nachrückende Personen zur Verfügung stehen, so kann die Wahlleitung zur Feststellung der nachrückenden Personen unter den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern einen weiteren Wahlgang durchführen. ²Vor diesem Wahlgang können von den Wahlberechtigten weitere Vorschläge gemacht werden.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

- ¹Die Wahlleitung teilt der Wahlkommission das Ergebnis der Auszählung und die Verteilung der Sitze unmittelbar nach der Auszählung mit. ²Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. ³Die Wahlkommission kann im Vorfeld mit dieser Aufgabe ein Mitglied oder die Wahlleitung beauftragen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 4 Abs. 6.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 31

Wahleinspruch

- (1) ¹Gegen Rechtsverstöße bei einer Wahl steht allen aktiv und passiv Wahlberechtigten das Recht des Wahleinspruchs zu. ²Er ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. ³Die Wahlleitung legt ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme der Wahlkommission zur Entscheidung vor. ⁴Ein Wahleinspruch der Wahlleitung wird unmittelbar bei der Wahlkommission eingelegt.
- (2) ¹Ein Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlverzeichnisses begründet werden. ³Enthält ein Wahleinspruch keine Begründung oder bezieht sich der gerügte Fehler auf eine Statusgruppe, welcher die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer nicht angehört, so ist er als unbegründet zurückzuweisen.
- (3) ¹Kommt die Wahlkommission zu dem Ergebnis, dass der gerügte Fehler keinen Einfluss auf die Feststellung des Wahlergebnisses hatte, so ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. ²Die Gründe, die zu der Entscheidung der Wahlkommission geführt haben, sind der Person, die den Einspruch eingelegt hat, mitzuteilen.
- (4) Die Wahlkommission kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (5) ¹Erwägt die Wahlkommission, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³ Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (6) ¹Eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer sowie allen von der Entscheidung Betroffenen sind schriftlich zu benachrichtigen.

§ 32

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Statusgruppen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses der Wahlkommission wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen worden ist,

2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können und sich dieses nicht berichtigen lässt,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist, oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Statusgruppe besetzt werden konnten, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Die Wahlkommission stellt durch Beschluss fest, ob eine Nachwahl notwendig ist. ²Sie bestimmt zugleich, auf welche Statusgruppen sich die Nachwahl erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
 - (3) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des Kollegialorgans zu beschließen.
 - (4) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen finden die Regelungen für die reguläre Wahl entsprechende Anwendung. ²Die Wahlkommission kann im Einzelfall durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen.
 - (5) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Statusgruppen. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan beim der nächsten regulären Wahltermin. ⁵In diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtiert werden. ⁶Im Übrigen finden die Regelungen entsprechende Anwendung, die für die reguläre Wahl des betreffenden Kollegialorgans gelten.

§ 33 Fristen

¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Im Übrigen gelten für die Berechnung der Fristen §§ 187 – 193 BGB.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Wahlkommission beschließt die Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung. ²Möglich ist eine hochschulöffentliche Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Präsenz der Universität Vechta, durch eine Rundmail an die Hochschulmitglieder oder durch einen zentralen Aushang.
- (2) ¹Falls die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²Dabei ist mindestens eine zentrale Aushangstelle im Hauptgebäude vorzusehen. ³Zu besseren Information sind weitere Aushangstellen vorzusehen.
- (3) ¹Der Zeitraum für einen vorgeschriebenen Aushang soll mindestens eine Woche dauern. ²Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ³Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

- (4) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb einer zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 35 Amtszeiten

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Kommission für Lehre und Studium sowie der Kommission für Gleichstellung beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. ²Die Amtszeit der übrigen Organe beginnt am Tage nach der Bekanntmachung des Endergebnisses; sie sollen sich bis spätestens vier Wochen nach ihrer Wahl konstituiert haben.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe beträgt in allen Kollegialorganen ein Jahr, die der übrigen Gruppen zwei Jahre.
- (3) ¹Im Falle einer Nach- bzw. Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Nach- bzw. Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Amtszeit der übrigen Mitglieder derselben Gruppe endet.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte.

§ 36 Stellvertretung

Die gewählten Mitglieder der Kommissionen gemäß § 1 Abs. 1 werden im Falle ihrer Abberufung oder Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 3 und 4 als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 37 Meldepflichten

Die Vorsitzenden der in § 1 genannten Gremien sind dazu verpflichtet, ausscheidende Mitglieder gegenüber der Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: David Grewe Edgar Telsemeyer
--